



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Hier: Standortbezogene UVP-Vorprüfung für ein forstliches Vorhaben

Antrag der BBP PartGmbH Stadtplanung Landschaftsplanung Kaiserslautern im Auftrag der Stadt Wörth am Rhein beim Forstamt Bienwald auf Genehmigung der Rodung und Umwandlung in eine andere Bodennutzungsart zur Bebauung und Nutzung der Flächen als Industriegebiet auf zwei mehrere Flurstücke umfassende Teilflächen mit den Lagebezeichnungen „Am Farrenschwanz“, „Am Lungenbach“ und „Am Zweitbrünnel“ auf der Gemarkung der Stadt Wörth am Rhein, Ortsbezirk Schaidt mit einer Größe von 3,3 ha.

Grundlage:

Das Industriegebiet "Pappelallee 1" (Bebauungsplan 1994 Stadt Wörth) soll weiter bebaut werden. Aktuell ist eine 1. Änderung zum Bebauungsplan beschlossen. Auf den nicht bebauten Flächen sind Biotop und Wald entstanden, in der 1. Änderung wurden große Bereiche vor allem aus Gründen des Artenschutzes von einer möglichen Bebauung herausgenommen. Eine 3,3 ha umfassender Fläche (zwei Teilflächen) soll nun bebaut werden, dafür ist die Rodung des Baumbestandes nötig.

Das Forstamt Bienwald, Bahnhofstraße 28, in 76870 Kandel gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Sachverhalt:

Die BBP PartGmbH Stadtplanung Landschaftsplanung in Kaiserslautern, hat im Auftrag der Stadt Wörth am Rhein am 24.07.2023 einen Antrag auf Rodung von Wald nach § 14 Abs. 1 LWaldG innerhalb des vorhandenen Industriegebiets „Pappelallee“ im Ortsbezirk Schaidt beim Forstamt Bienwald gestellt.

Die geplante Rodungsfläche hat eine Größe von 3,3 ha und liegt auf dem mehreren Flurstücken der Lagebezeichnungen „Am Farrenschwanz“, „Am Lungenbach“ und „Am Zweitbrünnel“ auf der Gemarkung der Gemeinde Wörth am Rhein, Ortsgemeinde Schaidt (vgl. Karte Abbildung 1). Im rechtsverbindlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist die betroffene Fläche als Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe sowie als sogenanntes Vorranggebiet für den Grundwasserschutz eingetragen und liegt in einem regionalen Grünzug.



Abbildung 1: beantragte Rodungsfläche (LANIS Geobasisdaten der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz)

Gemäß Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG bedarf es für das vorliegende forstliche Vorhaben – der Rodung von Wald von einem bis fünf Hektar Wald - einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 des UVPG.

Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.



Die Zulassungsbehörde verfasst eine Dokumentation über das Ergebnis der standortbezogenen UVP-Vorprüfung (§ 7 (7) UVPG = Dokumentationspflicht) und gibt das Ergebnis der UVP-Vorprüfung ortsüblich und im UVP-Portal des Landes bekannt (§ 5 (2) UVPG = Veröffentlichungspflicht).

Ergebnis der UVP-Vorprüfung:

Bei der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben - der beantragten Rodung der ca. 3,3 ha großen Waldfläche auf dem mehreren Flurstücken der Lagebezeichnungen „Am Farrenschwanz“, „Am Lungenbach“ und „Am Zweitbrünnel“ (vgl. Karte Abbildung 1) auf der Gemärkung der Gemeinde Wörth am Rhein, Ortsgemeinde Schaidt keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten sind.

Die Offenlage der Änderung zum Bebauungsplan wurde bereits durchgeführt, eine Begründung, die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung gem. 2a Nr. 1 BauGB beschreibt und einen Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB beinhaltet, liegt vor. Zudem wurde ein Fachbeitrag Naturschutz erstellt, eine NATURA 2000-Vorprüfung hat stattgefunden.

Die CEF-Maßnahmen auf außerhalb des Gebietes liegenden Flächen wurden vollständig umgesetzt.

Damit sind auch seitens des Forstamtes die naturschutzrechtlichen Untersuchungen und Ausgleichsmaßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich abgedeckt.

Da es sich bei dem auf insgesamt ca. 3,3 ha umfassenden Fläche entstandene Baumbestand um Wald im Sinne des § 3 LWaldG handelt, ist für diese Fläche ein walddrechtlicher Ausgleich erforderlich. Das Forstamt hat geeignete Flächen und Maßnahmen für die Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen.

Ziel der Maßnahme ist die Entwicklung und Förderung einer ökologisch wertvollen Waldlebensgemeinschaft. Die Ausgleichsflächen liegen im Forstrevier Viehstrich, es soll eine Waldrandgestaltung und Einbringen von ökologisch wertvollen Bäumen/Sträuchern stattfinden. Durch die Maßnahme soll der Waldaußenrand stabilisiert und ökologisch aufgewertet werden, was zur Klimastabilität des Waldes beitragen soll.

Nachdem die FFH- und Umweltverträglichkeit im Bauleitverfahren geprüft wurde und ein Fachbeitrag zum Naturschutz ausgearbeitet vorliegt, werden von Seiten des Forstamts im Rahmen des Umwandlungsverfahrens keine weiteren naturschutzrechtlichen Prüfungen für erforderlich gehalten.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse besteht kein Erfordernis, eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für das Rodungsvorhaben des Antragstellers durchzuführen.



Dieses Ergebnis der UVP-Vorprüfung wird das Forstamt Bienwald hiermit öffentlich bekanntgeben.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur Feststellung der Nicht-UVP-Pflichtigkeit können nach den Vorschriften des Landestransparenzgesetzes beim Forstamt Bienwald, Bahnhofstraße 28, 76870 Kandel, nach Terminabsprache eingesehen werden.

Kandel, den 21.11.2023

(Dienstsiegel FA Bienwald)

Astrid Berens



Astrid Berens (Forstamtsleiterin)